

Statement des BUND zur öffentlichen Anhörung zum Gentechnikgesetz vor dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft am 14. Juni 2004

Ende Mai 2004 wurde der Entwurf des Gentechnikgesetzes ins Parlament eingebracht und an die zuständigen Fachausschüsse verwiesen. Federführend war der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, der am 14. Juni 2004 in einer öffentlichen Anhörung Experten zu Wort kommen ließ.

Auch die Meinung des BUND wurde vom Ausschuss eingeholt. Heike Moldenhauer, Gentechnik-Expertin beim BUND, gab vor dem Ausschuss folgendes Statement ab:

Sehr geehrte Frau Däubler-Gmelin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, meine sehr verehrten Damen und Herren!

Im Namen des BUND möchte ich mich dafür bedanken, dass wir heute bei der Anhörung des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Gelegenheit haben, zum Gentechnikgesetz Stellung zu nehmen.

Der BUND ist mit 390 000 Mitgliedern und Förderern einer der größten Umweltverbände in Deutschland. Die Position des BUND zur Agro-Gentechnik ist eindeutig: Wir lehnen sie ab. Damit befinden wir uns in bester Gesellschaft, nämlich in Gesellschaft der Mehrheit der VerbraucherInnen nicht nur hierzulande, sondern auch innerhalb der EU.

*Für uns geht es mit der Novelle des **Gentechnikgesetzes** um sehr viel: Es geht darum, das zu **erhalten** und zu **verteidigen**, was bisher eine **Selbstverständlichkeit** ist: **das Recht der Landwirte, weiterhin ohne Gentechnik zu produzieren und das Recht der VerbraucherInnen, sich weiterhin ohne Gentechnik zu ernähren.** Und es geht uns - natürlich, wir sind eine Natur- und Umweltschutzorganisation - um den **Erhalt einer von gentechnisch veränderten Organismen unbelasteten Natur.***

Wir sehen in folgenden Punkten des Gentechnikgesetzentwurfs der Bundesregierung Nachbesserungsbedarf:

*Wir benötigen **Regelungen zur Guten Fachlichen Praxis.***

- *Sie müssen konkret definieren, welche **Maßnahmen ein GVO-anbauender Landwirt** zu ergreifen hat, um GVO-Einträge bei seinen Nachbarn und im Naturhaushalt zu vermeiden.*
- *Sie müssen den **Rahmen, den der §16c steckt, mit Inhalt und Leben füllen.***
- *Sie müssen so gut sein, dass der **Haftungsfall** die absolute **Ausnahme** bleibt.*
- *Und sie müssen vorliegen, bevor der Anbau beginnt.*

Haftung:

Wir begrüßen, dass der vorliegende Entwurf die Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen konkretisiert.

*Wir **kritisieren** jedoch, dass der **Grenzwert von 0,9 Prozent aus den Kennzeichnungsvorschriften für Lebens- und Futtermittel** übernommen worden ist. Damit bleibt unberücksichtigt, dass der Grenzwert für Ernteprodukte niedriger liegen muss als der für*

Endprodukte. Viele Verarbeiter wie Mühlen oder Lebensmittelhersteller lehnen am Beginn der Verarbeitungskette auch gering verunreinigte Chargen ab. Sie benötigen einen Puffer, um ihrerseits den Kennzeichnungsschwellenwert nicht zu überschreiten.

Zur **Sicherung einer gentechnikfreien Produktionskette** brauchen wir deshalb eine Ergänzung der bisher im Gesetzentwurf aufgeführten drei „wesentlichen Beeinträchtigungen“ um einen vierten Punkt: „**Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt auch dann vor, wenn der Nutzungsberechtigte gegenüber Dritten eingegangene Verpflichtungen nicht einhalten kann.**“ Ich komme zu den **Mehrkosten**, die den Nicht-Anwendern von GVO durch Analysen und Aufbau getrennter Warenketten entstehen. Diese Mehrkosten müssen nach dem **Verursacherprinzip** übernommen werden: **von den Herstellern transgenen Saatguts und den Bauern, die es ausbringen.** Diese Kosten sind bisher nirgends erfasst und müssen nach geltender Rechtslage von den gentechnikfrei wirtschaftenden Betrieben und ihren Kunden getragen werden.

Standortregister:

Die **Zugangsbeschränkung**, die der Gesetzentwurf der Bundesregierung vorsieht, ist in unseren Augen eine **unangemessene Geheimniskrämerei**.

Das Standortregister muss für **alle, die Einsicht nehmen wollen, zugänglich** sein. Nicht nur für einen beschränkten Personenkreis, der überdies eine Vielzahl von Antragshürden zu überwinden hat, bevor er die gewünschte Information erhält.

Die **Standorte** der Felder, auf denen eine experimentelle Freisetzung oder ein kommerzieller Anbau stattfindet, müssen **parzellengenau** verzeichnet sein und sie müssen **spätestens drei Monate vor der Aussaat abrufbar** sein.

Auch die **Nachweisverfahren** für die im Register erfassten GVO müssen zugänglich sein, denn sie bilden die Grundlage für Analysen.

Die **Aufbewahrung** der im Standortregister erfassten **Daten** muss **ohne zeitliche Befristung** erfolgen. Das ergibt sich aus der zweiten Aufgabe, die das Standortregister zu erfüllen hat.

Neben der **Information der Öffentlichkeit** dient es der **Überwachung der Auswirkungen gentechnisch veränderter Organismen auf die Schutzgüter menschliche Gesundheit und Umwelt** (§1, 1) [Bezug auf § 31 Freisetzungsrichtlinie] und auf das **Schutzgut Koexistenz** (§1, 2.) [Bezug auf § 26 a Freisetzungsrichtlinie]

Wichtig ist für uns eine **staatliche, betreiberunabhängige Überwachung**. Wir möchten uns nicht allein auf die Daten der Inverkehrbringer verlassen müssen, sondern auf Daten, deren Erhebung nicht interessengeleitet ist.

Für uns ist im Zusammenhang mit der Überwachung von entscheidender Bedeutung, dass **Abbruchkriterien** für das Ausbringen von GVO definiert werden. Es geht nicht nur darum, Daten zu erfassen und zu bewerten, sondern auch darum, aus ihnen entsprechende **Konsequenzen** zu ziehen.

Dafür muss klargestellt werden, wann die **Koexistenz in ökonomischer und in ökologischer Hinsicht als gescheitert anzusehen** ist. Es muss klar gestellt werden, wann die **Freisetzung oder der Anbau abgebrochen**, d.h. wann die Inverkehrbringensgenehmigung zurückgezogen werden muss.

Das sollte dann der Fall sein, wenn die Ausbreitung und Etablierung von GVO im agrarischen und nicht agrarischen Ökosystem eine landwirtschaftliche Produktion ohne Gentechnik unmöglich macht. Und das sollte der Fall sein, wenn ökologische Schäden entstehen, etwa die Schädigung von Nichtzielorganismen oder die dauerhafte Etablierung eines GVO im Naturhaushalt. Für diese Abbruchkriterien muss das Gentechnikgesetz ganz konkrete Maßstäbe und Kriterien liefern.